

1940

1940

1940

1940

1940

1940

1940

NOVA LEVANTE
GEMEINDE WELSCHNOFEN
PROVINZ BOZEN

VERORDNUNG

über die Gewährung der Gemeindegrundstücke, die für Zirkusse, die Tätigkeit des Wanderschauspieles und die Vergnügungsparken verfügbar sind

(V. Absatz des Art. 9 des Gesetzes vom 18. März 1968, Nr. 337)

ART. 1

Wer immer beabsichtigt, im Gemeindegebiet eines der im Gesetze vom 18. März 1968, Nr. 337 vorgesehenen Wanderschauspiele (Zirkusse, Schauspieltätigkeit, mit beweglicher Ausstattung vorbereitete Unterhaltungen und Attraktionen im Freien oder in abgeschlossenem Raum, oder bleibende auch ortsfeste Parke) zu errichten oder auszuüben, muß vorher ein Gesuch um Gewährung der notwendigen Fläche an das Gemeindeamt richten.

ART. 2

Im Gesuch muß der Zeitraum, wofür die Gewährung verlangt wird, und die notwendige Fläche sowohl für die Anlage der Schauspieltätigkeit als auch für die Abstellung der Transportfahrzeuge oder anderer Aufenthaltsausrüstungen der Organisationsmitglieder mit Angabe der vorgezogenen Zonen und der allfälligen Notwendigkeit eines Anschlusses an den öffentlichen Versorgungsbetrieben angeführt werden.

ART. 3

Dem Gesuch muß die vom Ministerium für Fremdenverkehr und Schauspiel im Sinne der Art. 6 und 7 des erwähnten Gesetzes für die ausgeübte Tätigkeit ausgestellte Ermächtigung sowie die vom Einheitstext der Gesetze über die öffentliche Sicherheit vorgesehene und von den zuständigen Behörden ausgestellte Bewilligung zur Einsichtnahme beigelegt werden.

Für die ausländischen Unternehmen muß auch die Ermächtigung nach Art. 8 des Gesetzes zur Einsichtnahme vorgewiesen werden.

ART. 4

Nach Empfang des Gesuches überprüft das Gemeindeamt die Möglichkeit der Gewährung der verlangten Fläche in der angeführten Zone, soweit es die Art der Schauspiele oder der ausgeübten Tätigkeiten zulässt, auch in Bezug auf die Nähe von öffentlichen Gebäuden, Schulen, Spitalern, Heilanstalten, Kultusorten oder -gebäuden und dergleichen.

Der Bürgermeister kann aus Gründen der Sicherheit oder der Beachtung der öffentlichen Ruhe die angeforderte Fläche beschränken und einen Stundenplan für die Ausübung der Tätigkeit festlegen.

Aus denselben Gründen oder wegen Mangels an verfügbaren Flächen in einer Zone kann der Bürgermeister dem Antragsteller die Gewährung einer von der verlangten verschiedenen Fläche vorschlagen oder bei Nichtannahme auch verweigern.

Keine Fläche darf gewährt werden, wenn sie nicht im jährlich überprüften Verzeichnis der verfügbaren Flächen gemäß Art. 9 des im Art. 1 vorliegender Verordnung erwähnten Gesetzes inbegriffen ist.

ART. 5

Die Gewährungen nach den vorhergehenden Artikeln sind der Befolgung der Gemeindepolizei- und Hygieneverordnung und der Bestimmungen, welche von der Gemeinde über Abladung oder Abfuhr der flüssigen oder festen Abfälle erlassen wurden, sowie der Bestimmungen der Bauordnung unterworfen.

ART. 6

Die Gewährung jeder einzelnen Besetzung ist außerdem den Bestimmungen unterworfen, die im XII. Kapitel, I. Sekt. des Einheitstextes über die Lokal Finanzen, genehmigt mit kgl. Dekret vom 14. September 1931, Nr. 1175, und nachträglichen Abänderungen vorgesehen sind. und im besonderen von den Artikeln 194, 195 und 195 bis, wie sie mit Gesetz vom 18. April 1962, Nr. 208 abgeändert wurden, welches seinerseits mit Gesetz vom 18. März 1968, Nr. 337 abgeändert wurde, welches für die Besetzungen von öffentlichen Grundstücken mit Errichtung von Zirkussen und Wanderschauspielen die Anwendung der Ermäßigung der Tarife um 20% vorsieht, wobei jedwede Erhöhung anlässlich von Ausstellungen, Festlichkeiten und Märkten ausgeschlossen ist; und den übrigen geltenden Bestimmungen (Art. 10, Abs. 3 des Gesetzes vom 18.3.1968, Nr. 337).

ART. 7

Die Gewährungen nach den vorhergehenden Artikeln, ausgenommen jene mit einer Dauer von wenigstens einem Jahr nach Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 18. April 1962, Nr. 208, sind zeitweilig und auf den im Gesuch oder im Bewilligungsschreiben angeführten Zeitraum beschränkt.

Sie sind jedoch widerrufbar aus besonderen Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder im Falle von außerordentlichen Ereignissen, welche die Gemeinde zwingen, über die gewährte Fläche zu verfügen.

Der Widerruf verleiht nur den Anspruch auf die Entlastung von den unter jedem Titel gezahlten Gebühren und zwar im Verhältnis der Dauer der Besetzung; jedwede andere Entschädigung ist ausgeschlossen.

ART. 8

Über die Übergabe wird eine zusammenfassende Niederschrift verfaßt mit Angabe der Ausdehnung (Grenzen) und Dauer. Auch das Verlassen der Fläche wird in einer anderen Niederschrift erklärt mit Angabe allfälliger Bemerkungen, welche der Vertreter oder Polizist der Verwaltung wegen Schäden am Vermögen oder Domänengut der Gemeinde, oder wegen Steuerverbindlichkeiten oder anderer ungelöster Verbindlichkeiten glaubt machen zu müssen.

Von den Niederschriften wird eine Ausfertigung dem Unternehmen ausgehändigt.

ART. 9

Die Gewährung der Flächen erfolgt persönlich an die Inhaber, die im Besitze der ministeriellen Ermächtigung sind, durch Privatverhandlung und Annahmeerklärung der betreffenden. Ihre Weitergewährung an andere ist in jedweder Form ausdrücklich verboten. Das Vertragsverhältnis besteht nämlich nur zwischen der Gemeinde und dem Konzessionär bei sonstiger Nichtigkeit.

ART. 10

Die Gesetzesbestimmungen über die Tätigkeit der Antragsteller um die Flächen bleiben aufrecht, sowohl in Hinsicht auf die Bestimmungen über die öffentliche Sicherheit als auch für die Bestimmungen über Brandschutz, Schutz der Urheberrechte, Beachtung besonderer Regelungen, die vom Bürgerlichen Gesetzbuch oder von anderen gewöhnlichen Gesetzen oder Steuergesetzen vorgesehen sind, von deren Vorantwortung die Verwaltung befreit bleibt, infolge der durchgeführten Gewährung oder deren Folgen, die von der Verwendung der Fläche oder von der Ausübung der Tätigkeit abhängen.

